

Die amerikanische Revolution in der polnischen Publizistik während des Großen oder Vierjährigen Sejm (*Sejm Wielki* oder *Czteroletni*) 1788-1792

Zugleich eine Einleitung zur Osteuropasektion des Passauer Rechtshistorikertages vom 9. September 2008

von
Ulrike Müßig

I. Einleitung

Westeuropäische Verfassungshistoriker sind mit nationalstaatlicher Homogenität und Konkurrenz vertraut¹, weniger mit multiethnischen Reichsverbänden oder supranationalen Völkerrechtssubjekten. Letztere stehen im Mittelpunkt osteuropahistorischer Studien zum Zarenreich, zum Habsburgerreich oder zum Osmanischen Reich. Der Blickwinkel scheint verschieden: Der westeuropäische Fokus richtet sich auf Führungsrollen, etwa auf die kulturelle Pionierrolle Italiens während der Renaissance, die ideengeschichtliche Vorreiterrolle Großbritanniens während der Parlamentskämpfe gegen die Stuarts, die verfassungspolitische Modellwirkung des revolutionären und napoleonischen Frankreichs oder die wirtschaftliche Pionierrolle Großbritanniens in der Industrialisierung. Die osteuropäische Forschung interessiert sich dagegen eher für historische Räume zur Bezeichnung kontinuierlicher Verbindungslinien hinter veränderlichen Staatsgrenzen: Nordosteuropa, Ostmitteleuropa, Osteuropa und Südosteuropa. Die geschichtswissenschaftliche Definition historischer Großregionen soll Berufeneren überlassen bleiben. Hier geht es um die Neugewichtung osteuropäischer Perspektiven in der vergleichenden Verfassungsgeschichte, um die „Grundlagen für ein neues

¹ Vgl. beispielhaft die Geschichte der Staatsgewalt von WOLFGANG REINHARD: Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, 2. Aufl., München 2000. Meiner wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Natalia Anisimova danke ich für die Kontrolle der Übersetzungen aus dem Polnischen. Frau Prof. Dr. Danuta Janicka und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterin Frau Dr. Anna Tarnowska, Lehrstuhl für die Geschichte des deutschen Rechts in Polen an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Nikolaus-Kopernikus-Universität Toruń, danke ich für ihre uner-müdliche Literaturhilfe.

Europa“², und damit um die Präzisierung des Europabegriffs: Wie ist Europa als Gegenstand der europäischen Verfassungsgeschichte zu definieren und wo sind die Grenzen zu ziehen? Ist Osteuropa europäisch genug, um Gegenstand der europäischen Geschichte zu sein?

Wer Europa als lateinisches Abendland mit westlicher Rechtsstaatstradition und einer aufgeklärten selbstbewussten „Bürgergesellschaft“ versteht³, der zieht an den Rändern hohe Mauern und schließt nicht nur Russland aus. Dies ist nicht nur eine westeuropäische Neigung: „Die [europäische] Mitte liegt westwärts“⁴, war der durchgängige Tenor der mittel- und nordosteuropäischen Intelligenz ab 1980. Keiner wollte zu Osteuropa gehören, das nach Kommunismus und Unfreiheit klang.

Vergleicht man jedoch die in diesem Themenheft zum 37. Deutschen Rechtshistorikertag repräsentierten ostmitteleuropäischen Kernstaaten Polen, Tschechien, Slowakei sowie die baltischen Nachfolgestaaten Estlands, Livlands, Kurlands und Litauens, so zeigen sich privatrechts- und verfassungsgeschichtliche Strukturen, die auch unter russischer Hegemonie im 18. und 19. Jahrhundert ihre Eigenständigkeit bewahrt haben.⁵

² Vgl. den gleichnamigen Buchtitel des von HEINER LÜCK, MATTHIAS PUHLE und ANDREAS RANFT herausgegebenen Bandes zum Magdeburger und zum Lübecker Recht in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Köln u.a. 2009.

³ RALF DAHRENDORF in seinem Eröffnungsreferat „Europa – Einheit und Vielheit“ auf dem Hannoveraner Historikertag 1992, in: Bericht über die 39. Versammlung deutscher Historiker in Hannover, 23.-26. September 1992, hrsg. von RAPHAELA AVERKORN, Stuttgart 1994, S. 16-24; kritisch dazu DIETRICH GEYER: Osteuropäische Geschichte und das Ende der kommunistischen Zeit. Vorgetragen am 28. Oktober 1995, Heidelberg 1996, S. 57.

⁴ Vgl. u.a. MILAN KUNDERA: Die Tragödie Mitteleuropas, in: Aufbruch nach Mitteleuropa. Rekonstruktion eines versunkenen Kontinents, hrsg. von ERHARD BUSEK und GERHARD WILFINGER, Wien 1986, S. 133-144; RUDOLF JAWORSKI: Ostmitteleuropa. Zur Tauglichkeit und Akzeptanz eines historischen Hilfsbegriffs, in: Westmitteleuropa. Ostmitteleuropa. Vergleiche und Beziehungen. Festschrift für Ferdinand Seibt zum 65. Geburtstag, hrsg. von WINFRIED EBERHARD u.a., München 1992, S. 37-45; Eastern Europe – Central Europe – Europe, hrsg. von STEPHEN R. GRAUBARD, Boulder/CO 1991 (zuerst: Daedalus, Sonderheft Jan. 1990); MARTIN SCHULZE WESSEL: Die Mitte liegt westwärts. Mitteleuropa in tschechischer Diskussion, in: Bohemia 29 (1988), S. 325-344.

⁵ Im früheren Estland (dem nördlichen Teil des heutigen Estland), Livland (dem heutigen Südestland und nördlichen Teil des heutigen Lettland) mit Lettgallen und Semgallen und in Kurland (dem Westen Lettlands) mit deutscher Ritterschaft und Stadtbürgerschaft lebten die alten Strukturen auch unter russischer Herrschaft fort. In Litauen war es anders, aber – mit polonisierendem Adel, in den Städten Juden und etlichen Deutschen – ähnlich. Vgl. dazu ausführlich HERMANN BLAESE, DIETMAR WILLOWEIT: Baltische Länder, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hrsg. von ALBRECHT CORDES, HEINER LÜCK und DIETER WERKMÜLLER, unter phil. Beratung von RUTH SCHMIDT-WIEGAND, 2., völlig überarb. und erw. Aufl., Berlin 2008, Bd. 1 (Aachen – Geistliche Bank), Sp. 414-419, bes. Sp. 414. Differenzierend auch HEINER LÜCK: Zur Verbreitung des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechts in den baltischen Län-

1. Ostmitteleuropa ist die Kernzone der *Germania Slavica*.⁶ 2. Mit den Siedlern wanderten Rechtsinstitutionen des hier von Peter Blaho, Marju Luts-Sootak und Petra Skřejpková beschriebenen römisch-kanonischen Rechts⁷ einerseits und des Magdeburger, des Hamburger und des Lübecker Rechts⁸ andererseits. Im Schlepptau haben sie die wirtschaftlichen und sozialen Organisationsformen der Stadtverfassung und der Städtebünde sowie der Hufenverfassung und des Grundbuchs. 3. Die Ostgrenze von Ostmitteleuropa, die Ost- bzw. Südostgrenze Polens und der baltischen Staaten und damit die Ostgrenze der heutigen Europäischen Union, ist identisch mit der Grenze zwischen lateinischem Christentum und byzantinisch-russischer Orthodoxie. Nicht nur in Ungarn, in Polen und in Böhmen ist die Heiligkeit der Gründerkönige ein zentrales Moment nationaler Identitätsbildung, auch die polnisch-litauische Realunion entstand als Bollwerk gegen das orthodoxe Großfürstentum Moskau. 4. Das politische Gewicht des Adels im Rahmen einer ständestaatlichen Ordnung sowie seine ständeparlamentarische Partizipation begründen einen Kontrast zum vorpetrinischen Russland, der trotz der hier von Roman Czaja⁹ und Marian Ptak¹⁰ skizzierten regionalen Unterschiede nichts von seinem Gewicht einbüßt.¹¹ Fasst man diese Gemeinsamkeiten zusammen,

dern, in: Baltisch-europäische Rechtsgeschichte und Lexikographie, hrsg. von ULRICH KRONAUER und THOMAS TATERKA, Heidelberg 2009, S. 17-36, hier S. 17, Anm. 2 und 3.

⁶ Grundlegend: WERNER CONZE: Ostmitteleuropa. Von der Spätantike bis zum 18. Jahrhundert, München 1992; knapp zum Folgenden auch: KLAUS ZERNACK: Osteuropa, München 1977, S. 31 ff., 71 ff.; ferner GEORGE SCHÖPFLIN: The Political Traditions of Eastern Europe, in: Daedalus 119 (1990), S. 59-94; HOLM SUNDHAUSSEN: Osteuropa, Südosteuropa, Balkan. Überlegungen zur Konstruktion historischer Raumbegriffe, in: Was ist Osteuropa? 1. Colloquium des Osteuropa-Instituts, hrsg. von DEMS. u.a., Berlin 1998, S. 4-22; ANDREAS KAPPELER: Osteuropäische Geschichte, in: Aufriss der Historischen Wissenschaften. Bd. 2: Räume, hrsg. von MICHAEL MAURER, Stuttgart 2001, S. 198-265, hier S. 205 ff.

⁷ Grundlegend hier in diesem Heft PETER BLAHO: Das Fortleben des römischen Rechts in der Slowakei; MARJU LUTS-SOOTAK: Das Baltische Privatrecht von 1864/65 – Triumphbogen oder Grabmal für das Römische Recht in Baltikum?, und PETRA SKŘEJPKOVÁ: The incorporation of Roman law into Bohemian municipal law in the 16th century. Vgl. zum Lehnrecht die Miszelle von DIETMAR WILLOWEIT: Livland, das Reich und das Rechtsdenken des Mittelalters, in: Juristen werden Herren auf Erden. Recht – Geschichte – Philologie. Kolloquium zum 60. Geburtstag von Friedrich Ebel, hrsg. von ANDREAS FIJAL, HANS-JÖRG LEUCHTE und HANS-JOCHEN SCHIEWER, Göttingen 2006, S. 178-188.

⁸ Vgl. Grundlagen für ein neues Europa (wie Anm. 2); HEINER LÜCK: „Deutsches Recht im Osten“, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. (künftig zit.: ZRG GA) 126 (2009), S. 175-206. Auch BLAESE/WILLOWEIT (wie Anm. 5), Sp. 416.

⁹ Die Entwicklung der ständischen Versammlungen in Livland, Preußen und Polen im Spätmittelalter, hier S. 312-328.

¹⁰ Zwischen Westen und Osten. Der schlesische Ständeparlamentarismus von seinen Anfängen bis in das 19. Jahrhundert, hier S. 300-311.

¹¹ Meist am Beispiel der gegensätzlichen Staatsauffassungen von Ivan IV. und Andrej Kurbskij, seinem nach Litauen geflohenen ehemaligen Ratgeber und Freund, illustriert,

wird das Europäische an Ostmitteleuropa augenfällig. Diese historischen Kulturräume dürfen nicht durch einen im Dahrendorfschen Sinn verengten Europabegriff Gefahr laufen, als Opfer eines europäischen Sonderweges zu Außereuropa zu werden.

Bei den Referaten zum 37. Deutschen Rechtshistorikertag, den Ulrich Manthe und Ulrike Müßig vom 7. bis 11. September 2008 in Passau organisiert haben, standen die ständeparlamentarische Partizipation einerseits und die Rezeption des römischen Rechts andererseits im Vordergrund. Das Einleitungsreferat ist einem weiteren Themenbereich gewidmet: dem Einfluss der amerikanischen Verfassungsbewegung auf die polnische Verfassungsdiskussion.

II. Problemstellung und Tragweite der Thematik

1. Die amerikanische Revolution in der polnischen Publizistik während des Großen oder Vierjährigen Sejm während des Großen Reichstages (*Sejm Wielki* oder *Czteroletni*) 1788-1792 ist in vielerlei Hinsicht ein Rahmenthema. Zum Ersten dokumentiert das Amerikainteresse der polnischen Reformkräfte die kulturelle Kohärenz des polnischen 18. Jahrhunderts mit der europäischen Aufklärung¹², welche auch der polnische Forschungsstand re-

vgl. Der Briefwechsel zwischen Andrej Kurbskij und Ivan dem Schrecklichen, hrsg. von HELMUT NEUBAUER und JOSEPH SCHÜTZ, Wiesbaden 1961; HELMUT NEUBAUER: Car und Selbstherrscher. Beiträge zur Geschichte der Autokratie in Russland, Wiesbaden 1964; INGE AUERBACH: Die politischen Vorstellungen des Fürsten Andrej Kurbskij, in: Jahrbücher für Geschichte Osteuropas 17 (1969), S. 170-186; HANS JOACHIM TORKE: Autokratie und Absolutismus in Rußland. Begriffsklärung und Periodisierung, in: Geschichte Altrußlands in der Begriffswelt ihrer Quellen. Festschrift zum 70. Geburtstag von Günther Stökl, hrsg. von UWE HALBACH u.a., Stuttgart 1986, S. 32-49.

¹² Damit greift dieser Einleitungsaufsatz dankend die Anregung von STANISŁAW SALMONOWICZ: Compte rendu Ulrike Müßig, Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2008, in: Revue historique de droit français et étranger 86 (2008), S. 590-592, auf. Kritisch NORMAN DAVIES: Im Herzen Europas. Geschichte Polens, München 2001, S. 309 ff. Zur kulturellen Kohärenz vgl. Pierwsza w Europie. 200 rocznica konstytucji 3 maja 1791-1991 [Die Erste in Europa. 200. Jahrestag der Verfassung vom 3. Mai 1791-1991], hrsg. von HENRYK KOCÓJ, Katowice 1989, S. 9 ff., 27 ff.; JERZY KOWECKI: Sejm Czteroletni i jego tradycje [Der Vierjährige Sejm und seine Traditionen], Warszawa 1991, S. 11 f.; JERZY ŁOJEK: Geneza i obalenie Konstytucji 3 Maja [Entstehung und Umstoßung der Verfassung vom 3. Mai], Lublin 1986, S. 15 ff.; DERS.: Ku naprawie Rzeczypospolitej. Konstytucja 3 maja [Zur Erneuerung der Republik. Die Verfassung vom 3. Mai], Warszawa 1996, S. 32 ff.; Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung, hrsg. von HELMUT REINALTER und PETER LEISCHNIG, Frankfurt/M. u.a. 1997; JERZY SKOWRONEK: Wielka chwila narodowych dziejów. Konstytucja 3 maja i reformy Sejmu Czteroletniego [Ein großer Augenblick der nationalen Geschichte. Die Verfassung vom 3. Mai und die Reformen des Vierjährigen Sejm], Warszawa 1991.

flektiert.¹³ Zum Zweiten unterstreicht das amerikanische Leitbild in der Reichstagspresse das polnische Verfassungsmotiv, die nationale Eigenständigkeit gegenüber den unersättlichen Nachbarn zu dokumentieren, und unterstützt damit die These von der Verfassungsgebung als Herrschaftskommunikation.¹⁴ Zum Dritten diente der amerikanische Freiheitskampf sowohl den „patriotischen“ Reformkräften als auch den „alt-republikanischen Verfassungsgegnern“ als rhetorisches Arsenal in den unterschiedlichsten Presseorganen. Dies belegt die Unbestimmtheit der Verfassungsbegriffe „Freiheit“ und „Souveränität“ sowie ihre Offenheit für die Ausgestaltung in der politischen Praxis. Dahinter steht das evolutionäre Verständnis von Verfassung als Ergebnis des „Zusammenspiels von Verfassungstext, gesellschaftlichem Kontext, politischer Praxis und Verfassungsinterpretation“.¹⁵ Dadurch wird Verfassung zu einer „evolutionären Errungenschaft“, wie ein Aufsatztitel von Niklas Luhmann aus dem Jahre 1990 lautet.¹⁶

Diese Feststellung erscheint umso wichtiger, als die polnische Maiverfassung¹⁷ – fünf Monate vor der französischen Septemberverfassung erlassen

¹³ DAVIES (wie Anm. 12), S. 309 ff.; VALERIAN KALINKA: Der vierjährige polnische Reichstag 1788-1791, Bd. 1, Berlin 1886, S. 13 ff.; BOGUSŁAW LEŚNODORSKI: Dzieło Sejmu Czteroletniego 1788-1792. Studium historyczno-prawne [Das Werk des Vierjährigen Sejm 1788-1792. Eine geschichtlich-rechtliche Untersuchung], Wrocław 1951, S. 132 f.; DERS.: Les institutions polonaises au siècle des lumières, Varsovie 1963, S. 31 ff.; EMANUEL ROSTWOROWSKI: Ostatni król Rzeczypospolitej. Geneza i upadek Konstytucji 3 Maja [Der letzte König der Republik. Entstehung und Fall der Verfassung vom 3. Mai], Warszawa 1966, S. 27 ff.; WŁADYSŁAW SMOLEŃSKI: Ostatni rok Sejmu Wielkiego [Das letzte Jahr des Großen Sejm], 2. Aufl., Kraków 1897, S. 10; W. SOBOCIŃSKI: Polnische Version des Wohlfahrtsstaates vom Ende des 18. Jahrhunderts. System des politischen Rechts von 1780, in: Archivum Iuridicum Cracoviense 10 (1977), S. 43-80; ANDRZEJ WALICKI: The Idea of Nation in the Main Currents of Political Thought, in: Constitution and Reform in Eighteenth-Century Poland, hrsg. von SAMUEL FISZMAN, Bloomington/IN 1997, S. 155-174, bes. S. 155.

¹⁴ EVA TENZER, BERIT PLEITNER: Polen: in: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert, hrsg. von PETER BRAND, MARTIN KIRSCH und ARTHUR SCHLEGELMILCH, Bd. 1, Bonn 2006, S. 546-600, bes. S. 557.

¹⁵ DIETER GRIMM: Gewaltengefüge, Konfliktpotential und Reichsgericht in der Paulskirchenverfassung unter besonderer Berücksichtigung des Reichsgerichts, in: Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt, hrsg. von ULRIKE MÜßIG, Tübingen 2006, S. 257-267, hier S. 257 ff.

¹⁶ NIKLAS LUHMANN: Verfassung als evolutionäre Errungenschaft, in: Rechtshistorisches Journal 9 (1990), S. 176-210.

¹⁷ DIETMAR WILLOWEIT, ULRIKE SEIF: Europäische Verfassungsgeschichte, München 2003, S. 281 ff. Der Verfassungstext ist auf Polnisch, Litauisch und Englisch hrsg. und eingeführt von JULIUSZ BARDACH: Konstytucja 3 Maja 1791 [Die Verfassung vom 3. Mai 1791], Warszawa 2001. Texte und ausgewählte Literatur finden sich bei ANNA TARNOWSKA: Polskie dokumenty konstytucyjne 1790-1848/Polish Constitutional Documents, München 2008, der ich auch viele weiterführende Hinweise verdanke, z.B. auf JOSEPH KASPAREK-OBST: The Constitutions of Poland and of the United States. Kinship and Genealogy, Miami 1980; RETT R. LUDWIKOWSKI, WILLIAM F. FOX, JR.: The

– formal die „erste Verfassung Europas überhaupt“ war.¹⁸ Sie stellt den Endpunkt der polnischen Reformbewegung dar, die sich seit Mitte des 18. Jahrhunderts die Handlungsfähigkeit im Inneren und die Eigenständigkeit nach außen zum Ziel gesetzt hat¹⁹, und unterscheidet sich von der amerikanischen Verfassung 1787 und der französischen 1791 dadurch, dass sie nicht nach einem revolutionären Bruch mit überkommenen Herrschaftsstrukturen wie des englischen Mutterlandes der amerikanischen Kolonien oder des Ancien Régime neue Legitimationsgrundlagen moderner Staatlichkeit schafft.²⁰ Nicht

Beginning of the Constitutional Era. A Bicentennial Comparative Analysis of the First Modern Constitutions, Washington 1993; Die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 vor dem Hintergrund der europäischen Aufklärung, hrsg. von HELMUT REINALTER und PETER LEISCHING, Frankfurt/M. 1997.

¹⁸ DIETER GOSEWINKEL, JOHANNES MASING: Die Verfassungen in Europa 1789-1949, München 2006, S. 21.

¹⁹ CHARLES DANY : Les idées politiques et l'esprit public en Pologne à la fin du XVIII^e siècle. La Constitution du 3 Mai 1791, Paris 1901, S. 27 ff. Constitution and Reform (wie Anm. 13), mit Beiträgen Nr. 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11.

²⁰ Vgl. auch MARTIN KIRSCH: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp – Frankreich im Vergleich, Göttingen 1999, S. 201. Dieser evolutionäre Charakter gilt auch für die Verfassungsdokumente nach den revolutionären Umwälzungen in Amerika (1775-1789) und in Frankreich (1789-1795), vgl. ULRIKE MÜSSIG: Konflikt und Verfassung, in: Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt (wie Anm. 15), S. 1-27, hier S. 6. Als Replik auf HORST DIPPPEL: Rezension zu Ulrike Müßig, Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2008, in: Archiv für Sozialgeschichte 49 (2009), <http://library.fes.de/fulltext/afs/htmrez/81038.htm>, ist anzumerken, dass die Rechenschaft des amerikanischen Präsidenten gegenüber dem Kongress gem. Art. 2, Abschn. III Verfassung 1787 (WILLOWEIT/SEIF [wie Anm. 17], S. 271) als Einwirkungsrecht des Präsidenten auf den legislativen Prozess ausgestaltet ist. Vgl. BERNARD SCHWARTZ: A Commentary on the Constitution of the United States. Part 1: Powers of Government, Bd. 2, New York 1963, S. 27; EDWARD F. COOKE: A Detailed Analysis of the Constitution, Totowa/NJ 1984, S. 90. Dieses beinhaltet die Vorlage von ausgearbeiteten Gesetzesentwürfen und die Einberufung einer Versammlung der Häuser, vgl. EDWARD DUMBAULD: The Constitution of the United States, Norman/OK 1964, S. 310, 312. Daraus folgt die Literatur eine Pflicht des Präsidenten, dem Kongress die für den legislativen Prozess nützliche Literatur zur Verfügung zu stellen (DUMBAULD, S. 311; SCHWARTZ, S. 27). Auch in Bezug auf das suspensive Veto des amerikanischen Präsidenten gem. Art. 1, Abschn. VII (WILLOWEIT/SEIF [wie Anm. 17], S. 261 f.) ist Dippels Kritik unverständlich. Da durch das präsidentielle Veto eine erneute Diskussion und Beschlussfassung nötig wird, entfaltet die Ausübung des Vetos einen suspensiven Effekt (vgl. auch SCHWARTZ, S. 30 f.; COOKE, S. 52). Da die Wahlmänner, anders als von der Verfassung in Art. 2, Abschn. I (WILLOWEIT/SEIF [wie Anm. 17], S. 267) gedacht, vor der Wahl angeben, wen sie zum (Vize-)Präsidenten wählen werden, wählt das Volk mit den Wahlmännern seinen favorisierten Kandidaten faktisch direkt (DUMBAULD, S. 264; COOKE, S. 78; SCHWARTZ, S. 9; C. HERMAN PRITCHETT: The American Constitutional System, New York 1971, S. 45). Auch Dippels letzter Kritikpunkt an meiner Darstellung der amerikanischen Verfassung (ULRIKE MÜSSIG: Die europäische Verfassungsdiskussion des 18. Jahrhunderts, Tübingen 2008, S. 27 ff.) ist unbegründet. Durch die richterrechtlich etablierte Normenkontrollkompetenz des

erst seit der zweiten und dritten Teilung Polens (1793/95) fehlte der Verfassung die Nation im Sinne des politisch mobilisierten Volkes. Schon der Text von 1791 regelte kein polnisches Staatsbürgerrecht. Ebenso fehlten die Prinzipien der bürgerlichen Gleichheit und der politischen Egalität sowie eine Proklamation der Grundrechte. Nur die Religions- und Kultusfreiheit war im Rahmen der Verankerung des römischen Katholizismus als Staatsreligion in Art. 1 angesprochen.²¹

In der Tradition eines vorrevolutionären Ständestaates formuliert der polnische Verfassungstext nach der Präambel einen Verfassungsvertrag zwischen der die Nation repräsentierenden Ständeversammlung und „Stanislaus Augustus von Gottes Gnaden und durch den Willen der Nation König von Polen“. Verfassungsgebende Nation im Sinne der Präambel ist dabei nicht das souveräne Volk freier und gleicher Bürger, sondern – nach altständischem Verständnis des Adels als „allererste Stütze der Freiheit und der gegenwärtigen Verfassung“²² – die Adelsnation.²³ Dazu passt die Bestätigung der adelsrepublikanischen *pacta conventa* in Art. 7.²⁴

2. Auch unter anderen Aspekten ist die polnische Maiverfassung für die Prozessoffenheit der Verfassungsbildung besonders eindrucksvoll. Dies gilt für das Nebeneinander von juristischer und parlamentarischer Ministerverantwortlichkeit. Als „Vater und Haupt der Nation“ ist der Monarch nicht verantwortlich. Für seine Anordnungen übernehmen die vom König ernannten Minister durch Gegenzeichnung die juristische Verantwortung. Daneben regelt die Maiverfassung in Art. 7 unter Anlehnung an die Zweidrittelmehrheit des amerikanischen Impeachment-Verfahrens ein parlamentarisches Misstrauensvotum: „In dem Fall hingegen, daß beide auf dem Reichstag vereinigten Kammern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln geheimer Stimmen die Entfernung eines Ministers aus dem Staatsrat oder aus seiner Stelle verlangen, soll der König gehalten sein, sogleich einen anderen an dessen Statt zu ernennen.“²⁵ Gegen die gerade in der deutschen Verfassungsgeschichte verankerte Gegensatzbildung zwischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus²⁶ habe ich an anderer Stelle schon argumentiert.²⁷ Wichtig ist

Obersten Bundesgerichts ist es selbstverständlich, dass der amerikanische Verfassungstext auch in seiner jetzigen Fassung keine abstrakte Normenkontrolle regelt.

²¹ Zum Einfluss auf Art. 1 des *Statuto Albertino* 1848 vgl. KIRSCH (wie Anm. 20), S. 133.

²² Art. 2 a.E., zit. in WILLOWEIT/SEIF (wie Anm. 17), S. 283.

²³ In der Einleitung und in Art. 2 der Maiverfassung ist Nation gleichbedeutend mit Adel.

²⁴ Art. 7, zit. in WILLOWEIT/SEIF (wie Anm. 17), S. 287.

²⁵ Art. 7, zit. ebenda, S. 289. Zur Wertung als parlamentarisches Misstrauensvotum vgl. auch JERZY MALEC, Rez. zu: Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791, hrsg. von RUDOLF JAWORSKI, in: *Ius Commune* 22 (1995), S. 431, 433; TENZER/PLEITNER (wie Anm. 14), S. 546-600, bes. S. 567. A. A. KLAUS V. BEYMES: Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa, 2. Aufl., München 1973, S. 49 ff.

²⁶ OTTO HINTZE: Das monarchische Prinzip und die konstitutionelle Verfassung (1911), in: DERS.: Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfas-

die Korrektur, dass dem Art. 226 der spanischen Cadix-Verfassung 1812 insoweit keine Sonderstellung zukommt.²⁸

3. Ein weiterer Aspekt ist die Ausgestaltung der Exekutive in Art. 7 mit der Trennung zwischen Erbmonarch²⁹ und Staatsrat, der in Anlehnung an die Montesquieuische Diktion „*dépôt des lois*“ als „*straż praw*“ (Wache der Rechte) bezeichnet wird. Die Verfassungsterminologie „der König in seinem Staatsrat“ wird von einzelnen Interpreten mit der Assoziation des englischen „*the king in council*“ belegt.³⁰ Der den Gesetzen unterworfenen Staatsrat, der die Behörden zu überwachen hatte, bestand unter dem Vorsitz des Königs aus dem Erzbischof von Gnesen als Primas von Polen, aus fünf Ministern³¹ sowie aus zwei nicht stimmberechtigten Sekretären. Der Monarch war dem Staatsrat gegenüber nicht verantwortlich.

4. Auch die Ausgestaltung der von der Exekutive getrennten³² Zweikammerlegislative aus Landboten- und Senatorenstube zeigt evolutionäre Ent-

schungsgeschichte, hrsg. von GERHARD OESTREICH, 2. Aufl., Göttingen 1962, S. 359-389, hier S. 359 ff.; ERNST RUDOLF HUBER: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789, Bd. 3, 2. Aufl., Stuttgart u.a. 1978, S. 3 ff.; DERS.: Das Kaiserreich als Epoche verfassungsstaatlicher Entwicklung, in: Handbuch des Staatsrechts, hrsg. von JOSEF ISENSEE und PAUL KIRCHHOF, Bd. 1, 3. Aufl., Heidelberg 2003, § 4, Rdnr. 52 ff.; ERNST-WOLFGANG BÖCKENFÖRDE: Der deutsche Typ der konstitutionellen Monarchie im 19. Jahrhundert, in: Moderne deutsche Verfassungsgeschichte (1815-1918), hrsg. von DEMS. unter Mitarbeit von RAINER WAHL, Köln 1972, S. 146-170, hier S. 152 ff. Wohl auch JÖRG-DETLEF KÜHNE: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben, 2. Aufl., Neuwied u.a. 1998. Eingehend zum Forschungsstand ELISABETH FEHRENBACH: Verfassungsstaat und Nationenbildung 1815-1871, München 1992, S. 71-75 und 75-85.

²⁷ MÜBIG: Konflikt und Verfassung (wie Anm. 20), S. 11 ff.; DIES.: Die europäische Verfassungsdiskussion (wie Anm. 20), S. 127 ff.; ULRIKE SEIF: Einleitung, in: WILLOWEIT/SEIF (wie Anm. 17), S. XXXII.

²⁸ Anders noch MÜSSIG: Die europäische Verfassungsdiskussion (wie Anm. 20), S. 83.

²⁹ Nachfolger von Stanisław August II. Poniatowski sollte ein Erbmonarch aus dem Geschlecht der Wettiner sein. Nach dem Aussterben dieses Geschlechts fiel das Wahlrecht für einen neuen Monarchen an die Nation zurück.

³⁰ ZOFIA LIBISZOWSKA: The Impact of the American Constitution on Polish Political Opinion in the Late Eighteenth Century, in: Constitution and Reform (wie Anm. 13), S. 233-250, hier S. 233 ff.

³¹ Polizei/Inneres; auswärtige Angelegenheiten; Verteidigung; Justiz; Finanzen.

³² Art. 5 der Maiverfassung trennt die Exekutivgewalt des Erbmonarchen und des Staatsrates von der Legislativgewalt des Reichstages als Zweikammerlegislative aus Landboten- und Senatorenstube und von der Jurisdiktion der bestehenden oder der Verfassung entsprechend noch einzurichtenden Gerichte (zit. in WILLOWEIT/SEIF [wie Anm. 17], S. 284). Vgl. auch die in Art. 7 explizite Trennung der Exekutive von der Legislative: „Die vollziehende Gewalt soll keine Gesetze geben noch erläutern, keine wie auch immer bezeichneten Abgaben und Steuern erheben, keine Staatsanleihen machen, die vom Reichstage gemachte Einteilung der Schatzeinkünfte nicht abändern, keine Kriege erklären, keinen Frieden, keinen Vertrag und keine diplomatische Akte definitiv abschließen können.“ (Zit. ebenda, S. 286).

wicklungsmöglichkeiten. Während die Landbotenstube „als Repräsentant und Inbegriff der nationalen Souveränität, das Heiligthum der Gesetzgebung sein“³³ soll, hat die von Magnaten beherrschte Senatorenstube unter dem Vorsitz des Königs lediglich ein suspensives Veto gegen die Beschlüsse der Landbotenstube. Im Gegensatz zur amerikanischen Verfassung war die Abgeordnetenversammlung dominierend. Wurde auf einem folgenden Reichstag nach Einspruch des Senats dasselbe Gesetz von der Abgeordnetenversammlung noch einmal beschlossen, besaß es auch gegen den Widerspruch des Senats Gültigkeit. Der König verfügte im Senat nur über eine einzige Stimme; ein Einspruchsrecht gab ihm sein Vorsitz nicht. Wie in der französischen Septemberverfassung hatte der König ein Gesetzesvorschlagsrecht, ebenso die Landboten. Neben den 204 adeligen Gesandten saßen 24 Bürger als Bevollmächtigte der königlichen Städte in der Landbotenversammlung. Als Repräsentanten der ganzen Nation (Art. 6) waren die Gesandten von den (Provinz)landtagen nicht mehr abhängig, worin sich der Wandel vom Ständeorgan zum modernen Repräsentativorgan zeigt. Die ständische Vorstellung eines imperativen Mandats wandelte sich zugunsten der Überzeugung von der individuellen Entscheidungsfreiheit des dem Gemeinwohl verpflichteten Staatsbürgers. In beiden Legislativkammern galt das Majoritätsprinzip. *Liberum veto* und Konföderationsrecht waren abgeschafft.³⁴

5. Nicht nur bei der Normierung der parlamentarischen Ministerverantwortlichkeit, sondern auch beim Verfassungsvorrang hatte die Maiverfassung eine Pionierrolle. Sie ist das einzige Verfassungsdokument der Revolutions-epoche, das den Vorrang der Verfassung ausdrücklich artikulierte, indem „dieser Constitution [...] auch alle fernere Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn“ sollten (Einleitung a.E.). Der evolutionäre Charakter einer solchen Deklaration wird noch umso deutlicher, wenn man sich die Bedeutung des Verfassungsvorrangs vor Augen führt. Obwohl die polnische Maiverfassung nicht nach einem revolutionären Umbruch die Legitimationsbedingungen von Herrschaft planmäßig festsetzte als „the basis and foundation of government“ im Wortlaut der Virginia Bill of Rights 1776³⁵ oder als „le but de toute institution politique“ im Wortlaut der in die Septemberverfassung 1791 eingegangenen Menschen- und Bürgerrechtserklärung³⁶, normierte sie mit dem Verfassungsvorrang das Kernstück der Normativität, der Positivierung in einem einheitlichen Verfassungstext.

³³ Art. 6, zit. ebenda, S. 284.

³⁴ Art. 6 a.E., zit. ebenda, S. 286.

³⁵ Vgl. „le but de toute institution politique“ in der Diktion der Präambel der Menschen- und Bürgerrechtserklärung 1789 (zit. ebenda, S. 250).

³⁶ Zit. ebenda, S. 251.

Und dies, obwohl im Verfassungstext des amerikanischen Vorbilds der Vorrang der Verfassung nicht geregelt war.³⁷ In den in Polen vielgelesenen *Federalist papers*³⁸ wurde der Vorrang der Verfassung gem. Art. 85 damit begründet, dass diese letzter Maßstab für das Handeln aller politischen Kräfte sei. Die Verfassung normierte nicht nur eine politische Ordnung, die Freiheit und Eigentum zu sichern vermöge, sondern sei das einzige System, das die Existenz der Nation gewährleisten könne. Entgegen dem englischen Sprachgebrauch entwickelte sich in der amerikanischen Revolution die begriffliche Unterscheidung von Verfassung und sonstigem Recht³⁹ – vor dem Hintergrund, die politische Revolution als rechtmäßigen Rechtsbruch zu begründen⁴⁰. Die alte Verfassungssemantik kannte zwar besonders wichtige, fundamentale Gesetze⁴¹, nicht aber die Vorstellung von einem einheitlichen Gesetz, das der Maßstab für die Rechtmäßigkeit aller anderen Gesetze sei: „[...] in a Republic where the Law is superior to any or all the Individuals, and the Constitution superior even to the Legislature, and of which the Judges are the guardians and protectors“, formulierte James Iredell in seinen „Instructions to Chowan County Representatives“ (1783)⁴². Mit der neuen Begrifflichkeit war es möglich, bestimmte Akte als „unconstitutional“ zu bezeichnen: „Therefore the terms constitutional and unconstitutional mean legal and illegal.“⁴³ „Unconstitutional“ war die Besteuerung der Kolonien durch das Londoner Parlament ohne Zustimmung der Bewohner – *Sugar Act* („American Duties Act“ 1764)⁴⁴; *Stamp Act* („Duties in American Colonies Act“ 1765)⁴⁵ –, „consti-

³⁷ Seit der Entscheidung in *Marbury v. Madison* (5 U.S. [1 Cranch] 137 [1803]) ist die Prüfungskompetenz des Obersten Bundesgerichts für die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze des Kongresses anerkannt.

³⁸ ALEXANDER HAMILTON, JAMES MADISON, JOHN JAY: *The Federalist Papers*, Cutchoque/NY 1992, S. 266 ff., 340 ff., 392 ff.

³⁹ GORDON S. WOOD: *The Creation of the American Republic 1776-1787*, Chapel Hill/NC 1969, S. 260. Frankreich übernahm 1789 den englischen Begriff der „constitution“ mit allen seinen Unschärfen und diskutierte dann nur noch das Ausmaß der notwendig gewordenen Gewaltenverteilung.

⁴⁰ In Amerika wurde die Revolution rechtlich begründet mit der noch mittelalterlichen Idee, dass ein Souverän – das Londoner Parlament – sich keiner Rechtsbrüche schuldig machen dürfe, ansonsten sei das Widerstandsrecht des Volkes begründet. Dieses Widerstandsrecht des Volkes gegen das Parlament galt es dann in eine Rechtsordnung zu transformieren, die genau dies für künftige Fälle ausschloss.

⁴¹ Zu ihrem Vorrang durch „Rat und Zustimmung der Großen“ ausführlich SEIF: Einleitung (wie Anm. 27), S. XII ff.

⁴² Zit. nach *The Papers of James Iredell*, hrsg. von DON HIGGINBOTHAM, Raleigh 1976, Bd. 2, S. 449.

⁴³ WILLIAM PALEY: *The Principles of Moral and Political Philosophy* (1785), zit. nach DERS.: *The Works*, London – Edinburgh 1897, S. 114.

⁴⁴ *American Duties Act* vom 5.4.1764, in: 4 George III, c. 15.

⁴⁵ *Duties in American Colonies Act* vom 22.3.1765, in: 5 George III, c. 12.

tutional“ der Widerstand der Kolonien.⁴⁶ Die Breitenwirkung des Adjektivs „unconstitutional“ beruhte auf dem Bemühen der Amerikaner – verfassungstreuer als die Engländer selbst –, ihren Widerstand gerade unter Berufung auf die britische Verfassung zu begründen und die Revolution als rechtmäßigen Rechtsbruch zu legitimieren.⁴⁷ Diese Argumentation der amerikanischen Revolutionäre war aus polnischer Sicht geeignet, den Widerstand gegen das Gottesgnadentum der Zarin, des Preußenkönigs und des Kaisers des Heiligen Römischen Reiches als rechtmäßig zu legitimieren.

III. Darstellung der amerikanischen Revolution in der polnischen Publizistik

„Freiheit“ und „Sicherheit“ sind die Schlüsselworte in der Rede des Sejmarschalls Stanisław Małachowski (1736-1809), mit der er der Abgeordnetenkammer den Verfassungsentwurf am 3. Mai 1791⁴⁸ vorlegte: In diesem Jahrhundert gebe es zwei herausragende republikanische Verfassungen, die englische und die amerikanische, wobei die „unsere“ (polnische) beide noch übertreffe; sie garantiere Freiheit, Sicherheit und alle Freiheiten.⁴⁹ Diese Assoziationen Małachowskis mit den angelsächsischen Verfassungen spiegeln die Bedeutung des englischen Verfassungsmodells und der amerikanischen Verfassungsbewegung in der Publizistik während des Großen oder Vierjährigen Reichstages vom 6. Oktober 1788 bis 29. Mai 1792 wider.⁵⁰ Im Sejm waren zwei gegensätzliche politische Strömungen repräsentiert: die konservativen Alt-Republikaner, als Hüter der „goldenen Freiheit“ im Sinne der *Articuli Henriciani* (1572) Gegner des polnischen Verfassungsprojekts, und die

⁴⁶ „Therefore the terms constitutional and unconstitutional mean legal and illegal.“ PALEY: *The Principles* (wie Anm. 43), S. 114. Vgl. auch GERALD STOURZH: *Constitution: Changing Meanings of the Term from the Early Seventeenth to the Late Eighteenth Century*, in: *Conceptual Change and the Constitution*, hrsg. von TERENCE BALL und JOHN G.A. POOCK, Lawrence/KS 1988, S. 35-54, hier S. 35, 45 f.; WOOD (wie Anm. 39), S. 10 ff.

⁴⁷ STOURZH (wie Anm. 46), S. 35, 45 f.

⁴⁸ Als Redaktoren der Maiverfassung gelten Scipione Piattoli, königlicher Sekretär, Ignaz Potocki, Wortführer der Patrioten im Sejm, Hugo Kołłątaj, ehemals Rektor der Krakauer Universität und ab 1791 königlicher Vizekanzler, und der Monarch selbst. Vgl. GEORG-CHRISTOPH V. UNRUH: *Die polnische Konstitution vom 3. Mai 1791 im Rahmen der Verfassungsentwicklung der Europäischen Staaten*, in: *Der Staat* 13 (1974), S. 185-208, hier S. 185 ff.; DERS.: *Die Grundsätze des angelsächsischen Verfassungsrechts in der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791* in: *Nationale und internationale Aspekte* (wie Anm. 25), S. 54-63, hier S. 54 ff.

⁴⁹ Paraphrasierende Übersetzung der Rede, zit. in: *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 37 vom 7. Mai 1791. Wohl aus politischem Kalkül erwähnte Małachowski die französische Revolution nicht.

⁵⁰ *Materiały do dziejów Sejmu Czteroletniego* [Quellen zur Geschichte des Vierjährigen Sejms], hrsg. von JERZY MICHALSKI, EMANUEL ROSTWOROWSKI und JANUSZ WOLIŃSKI, Bde. 1-5 zusammen mit ARTUR EISENBACH, Bd. 6, Warszawa 1955-69.

Reformpartei der Patrioten. Keine hatte die Mehrheit im Sejm, und jede war daher auf die Unterstützung der Öffentlichkeit angewiesen, welche mit den Presseberichten umworben wurde.

In ihren von physiokratischen Freiheitsideen und montesquieuschem Gesetzesverständnis⁵¹ durchdrungenen Presseorganen *Gazeta Narodowa i Obca* und *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* suchten die Patrioten die Unterstützung der Warschauer Bevölkerung.⁵² In den Berichten über die Sejmdiskussionen um die Mitwirkungsrechte der Stadtbevölkerung spielt das Vorbild der amerikanischen Gesellschaft ohne Standesunterschiede eine wichtige Rolle. So erörtert der Herausgeber des *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* Piotr Świtkowski die Rechte der Städter in seinem Artikel über die Vereinigten Staaten: Es sei ein großer Fehler anzunehmen, dass eine große Nation frei sein könne, wenn alle politischen Rechte nur durch den Adelsstand ausgeübt würden. In Amerika zählten nicht adelige Geburt, sondern persönlicher Verdienst.⁵³ Ähnlich liest sich das anonyme Pamphlet „Dwóch nieboszczyków“ (Von zwei Verstorbenen) von 1791, das unter Berufung auf Wilhelm Tell und George Washington den Irrtum anprangert, allein adelige Abstammung zu respektieren und nicht Intelligenz, Verdienst, Fähigkeit und Tugend.⁵⁴ In das gleiche Horn stößt das anonyme Pamphlet „Dusza Krajów, czyli o poddanych polskich“ (Die Seele der [polnischen] Länder oder über die polnischen Untertanen) von 1789: Die jüngste Revolution in Amerika habe George Washington, einem bis dahin unbekannten Einwohner Virginias, den Namen eines großen Generals und Begründers der Freiheit verliehen, und die ganze Welt werde sich an seinen Namen mit Respekt erinnern.⁵⁵ Noch deutlicher wird Julian Ursyn Niemcewicz: „Niemand von uns weiß, wer der Vater von Washington oder wer der Großvater von Franklin war. [...] Aber jeder weiß und wird sich künftig erinnern, dass Washington und Franklin Amerika befreit haben“ (paraphras. Übersetzung).⁵⁶ Auch der Wortführer der patriotischen Reformbewegung Hugo

⁵¹ KAZIMIERZ OPALEK: Monteskiusz w Polsce [Montesquieu in Polen], in: Monteskiusz i jego dzieło, Wrocław 1956, S. 239-290; ZDZISŁAW LIBERA: Problemy polskiego Oświecenia [Probleme der polnischen Aufklärung], Warszawa 1969, S. 27 ff.

⁵² HENRYK OLSZEWSKI: Die Maikonstitution als Krönung der polnischen Reformbewegung, in: Nationale und internationale Aspekte (wie Anm. 25), S. 24-42, hier S. 31; vgl. außerdem JERZY MICHAŁSKI: Rousseau i sarmacki republikanizm [Rousseau und der sarmatische Republikanismus], Warszawa 1977.

⁵³ Stan prawdziwy wolnej Ameryki Północnej [Der wahre Stand im freien Nordamerika], in: Pamiętnik Historyczno-Polityczny, April 1789.

⁵⁴ Dwóch nieboszczyków. Dekiert z ministrem o miastach [Zwei tote Männer. Dekiert (poln. Eigennamen) zu einem Minister über die Städte] (1791), in: Materiały do dziejów Sejmu Czteroletniego (wie Anm. 50), Bd. 4, S. 57.

⁵⁵ Dusza krajów, czyli o poddanych polskich ... [Die Seele des Landes oder über das polnische Landvolk ...] (1789), ebenda, Bd. 1, S. 545.

⁵⁶ *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 27 vom 9. März 1791. Auszüge aus Niemcewiczs Rede wurden in *The Newport Mercury* vom 30. Juli 1790 zitiert. Vgl. dazu MIECISLAUS

Kołątaj (1750-1812)⁵⁷, der großen Einfluss auf den Sejmmarschall Stanisław Małachowski hatte, verweist auf das demokratische Gedankengut Franklins und Washingtons⁵⁸, um sein Engagement für die politische Partizipation des gehobenen Bürgertums zu begründen, das mit seinem Einsatz für die Repräsentation der Städte im Sejm und für die Einführung eines modernen Wirtschaftssystems durch Schaffung einer Nationalbank korrespondierte.

In der publizistischen Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der politischen Mitwirkungsrechte der Stadtbevölkerung diente Amerika nicht nur als Vorbild, sondern als „Land der Verheißung jenseits des Atlantiks“.⁵⁹ Die Nachrichten über den Wirtschaftsaufschwung in Nordamerika betonten den Zusammenhang mit der politischen Freiheit (Montesquieu-scher Diktion): „voilà les fruits de la liberté, voilà ce que produit un Gouvernement sagement organisé et doué d'énergie.“⁶⁰

Der Bezug auf Amerika ist allgegenwärtig, wie das von Jan Potocki herausgegebene *Journal Hebdomadaire de la Diète* zeigt.⁶¹ Vielfach wurde der amerikanische Bundesvertrag vom 1. März 1781 in der zeitgenössischen polnischen Presse abgedruckt.⁶² Der Verfassungsentwurf des Philadelphia-Konvents wurde in der *Gazeta Warszawska* veröffentlicht und in den *Gazety Wi-*

HAIMANN: The Fall of Poland in Contemporary American Opinion, Chicago 1935, S. 35.

⁵⁷ Zu Person und Werk Kołątajs vgl. vor allem MARIA PASZTOR: Hugo Kołątaj na Sejmie Wielkim w latach 1791-1792 [Hugo Kołątaj auf dem Großen Sejm in den Jahren 1791-1792], Warszawa 1991. Kołątaj, der geistige Mittelpunkt der „Schmiede“ (Kuźnica), wurde durch seine „Listy Anonima“ (Anonyme Briefe, 1788/90) und einen konkreten Verfassungsentwurf („Prawo polityczne narodu polskiego“ [Das politische Recht der polnischen Nation], 1790) zum Motor der Reformbewegung. Die politischen Schriften Kołątajs wurden Anfang der 1950er Jahre neu ediert von BOGUSŁAW LEŚNODORSKI, der auch den Artikel zu Kołątaj verfasste in: *Z dziejów polskiej myśli filozoficznej i społecznej*, hrsg. von DEMS., Bd. 2, Warszawa 1956.

⁵⁸ HUGO KOŁĄTAJ: Uwagi nad pismem ... Seweryna Rzewuskiego ... o sukcesyi tronu w Polsce rzecz krótka [Anmerkungen zu Seweryn Rzewuskis kurzem Aufsatz über die Thronfolge in Polen], Warszawa 1790, S. 71-77.

⁵⁹ Usprawiedliwienie dysydentów mieszczan ... [Eine Rechtfertigung für bürgerliche Dissidenten ...], in: *Materiały do dziejów Sejmu Czteroletniego* (wie Anm. 50), Bd. 2, S. 90; HUGO KOŁĄTAJ: Odezwa do deputacji Konstytucyjnej [Ein Appell an die Verfassungsdeputation], in: *Listy Anonima i Prawo polityczne narodu polskiego*, hrsg. von BOGUSŁAW LEŚNODORSKI und HELENA WERESZYCKA, Warszawa 1954, Bd. 2, S. 180; JACEK JEZIEŃSKI: Miasta bez prawa [Städte ohne Recht], Warszawa, o.J. [1791], in: *Materiały do dziejów Sejmu Czteroletniego* (wie Anm. 50), Bd. 4, S. 51.

⁶⁰ *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 4 vom 14. Januar 1791.

⁶¹ *Journal Hebdomadaire de la Diète*, Nr. 51 vom 26. Dezember 1790.

⁶² ZOFIA LIBISZOWSKA: Opinia polska wobec Rewolucji Amerykańskiej w XVIII w. [Die polnische Meinung angesichts der Amerikanischen Revolution im 18. Jahrhundert], Łódź – Wrocław 1962, S. 116; vgl. auch *Stany Zjednoczone pod rządami Artykułów Konfederacji* [Die Vereinigten Staaten unter den Artikeln der Konföderation], in: *Konstytucja USA 1787-1987. Historia i Współczesność*, hrsg. von JERZY WRÓBLEWSKI, Warszawa 1987, S. 52-77.

leńskie.⁶³ Regelmäßige Berichte über das politische System und die wirtschaftliche Situation wurden durch Piotr Świtkowski monatlich im *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* herausgegeben.⁶⁴ Aus seiner Feder stammt die Darstellung über die Prinzipien der neuen Verfassung und die Regierungsform der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der Januar-Ausgabe des *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* aus dem Jahre 1790.⁶⁵ In der ebenfalls pro-patriotischen *Gazeta Narodowa i Obca* wurde die Eröffnungsrede des Präsidenten Washington im ersten Kongress in zwei aufeinanderfolgenden Ausgaben im Januar 1791 abgedruckt⁶⁶, als das polnische Verfassungsprojekt durch die vom Feldhetman Seweryn Rzewuski (1743-1811) angeführte alt-republikanische Opposition konservativer Adeliger zunehmend unter Druck geriet. Die *Gazeta Narodowa i Obca* druckte Franklins Lobpreis auf die amerikanische Verfassung ab⁶⁷, um für das polnische Reformprojekt zu werben.⁶⁸ Bisweilen wurden die Presseberichte über Amerika als Briefe aus Amerika abgefasst – mit einem klaren Tenor gegen die Intrigen der adeligen Opposition. So stellt ein in der *Gazeta Narodowa i Obca* vom Mai 1791 abgedruckter, angeblich aus Boston stammender Brief die Kabinettsintrigen, die Kriege und Zerwürfnisse in Europa dem Wohlstand, der Ruhe und Offenheit in den selbstregierten und unabhängigen Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber.⁶⁹ Auch Piotr Świtkowski warb im *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* für die Annahme der polnischen Verfassung mit der Erfolgsgeschichte Amerikas, das erst seit kurzem seine politische Existenz unter dem Banner der Freiheit begonnen habe.⁷⁰ In derselben Ausgabe wurde Washingtons Bericht an den Kongress abgedruckt. Die *Gazette de Varsovie* schloss sich dem an.⁷¹

Besonders in den Verfassungsdebatten über die polnische Regierungsform dienten Hinweise auf Amerika der rhetorischen Ausschmückung, da nach allgemeiner Überzeugung das amerikanische Vorbild nicht direkt auf Polen anwendbar war. Nicht nur die patriotischen Reformkräfte, sondern auch die alt-

⁶³ LIBISZOWSKA: *Opinia polska* (wie Anm. 62), S. 116.

⁶⁴ Amerikanische Themen finden sich im *Pamiętnik Historyczno-Polityczny*, Januar 1790, S. 42-49; Februar 1790, S. 1-19, 35-49, 68-80; März 1790, S. 179-202; April 1790, S. 276-331; Oktober 1790 S. 1180-1193; November 1790, S. 1328-1342; Februar 1791, S. 138-153; April 1791, S. 171-374.

⁶⁵ PIOTR ŚWITKOWSKI: *Zasady nowej konstytucji i formy rządu Zjednoczonej Ameryki Północnej* [Die Prinzipien der neuen Verfassung und Regierungsform in den Vereinigten Staaten von Nordamerika], in: *Pamiętnik Historyczno-Polityczny*, Januar 1790.

⁶⁶ *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 4 vom 14. Januar 1791.

⁶⁷ *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 46 vom 8. Juni 1791.

⁶⁸ [IGNACY POTOCKI]: *Na pismo, któremu napis „O Konstytucji 3 Maja 1791.“ ... odpowiedź* [Antwort auf die Veröffentlichung mit dem Titel „Über die Maiverfassung 1791“], in: *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 46 vom 8. Juni 1791. Vgl. WŁADYSŁAW SMOLEŃSKI: *Ostatni rok Sejmu Wielkiego* (wie Anm. 13), S. 77.

⁶⁹ *Gazeta Narodowa i Obca*, Nr. 63 vom 6. Juli 1791.

⁷⁰ *Stan prawdziwy* (wie Anm. 53), S. 1128-1142.

⁷¹ *Gazette de Varsovie*, Nr. 19 vom 25. Juni 1792.

republikanischen Verfassungsgegner schlachteten das amerikanische Vorbild publizistisch aus. In seiner chronologischen Information über den Freiheitsverlust unter erblichen Monarchen („Wiadomość chronologiczna, w którym czasie, które państwo wolność utraciło pod rządem monarchów sukcesyjnych“, 1790) entwertete der Feldhetman und alt-republikanische Wortführer Seweryn Rzewuski die englische Erbmonarchie unter Rückgriff auf den amerikanischen Freiheitskampf als unvereinbar mit der Freiheit: Es sei den Amerikanern gar nichts anderes übrig geblieben, als die englische Krone zu bekämpfen.⁷² Franklin und Washington hätten den wahren Geist der englischen Freiheit entlarvt.⁷³ Die Gleichsetzung von Erbmonarchie und Despotismus wird mit der englischen Unterdrückung der amerikanischen Kolonien erklärt.⁷⁴ Rzewuskis Aufsatz über die Thronfolge in Polen zufolge entsprach der traditionelle Adelsrepublikanismus mit Wahlmonarchie und *liberum veto* dem amerikanischen Föderalismus, übertragen auf polnische Verhältnisse.⁷⁵ Einige anonyme Autoren unterstützten Rzewuskis Position des Wahlkönigtums als Freiheitsgarantie mit dem Hinweis auf die neu gegründete Republik Amerika.⁷⁶

Wie sehr Monarch und Reformpartei diesen alt-republikanischen Aufruf, die Republik eines freien Volkes bedürfe keines Königs, gefürchtet haben⁷⁷, belegt Mazzeis Korrespondenz mit König Stanisław August II. Poniatowski (1764-1795).⁷⁸ Philip Mazzei war ab 1788 polnischer Gesandter am Pariser

⁷² [SEWERYN RZEWUSKI]: Wiadomość chronologiczna, w którym czasie, które państwo wolność utraciło pod rządem monarchów sukcesyjnych [Chronologische Information darüber, wann und welcher Staat seine Freiheit unter erblichen Monarchen verloren hat], Warszawa o.J. [1790]. ZOFIA ZIELIŃSKA stellt überzeugend dar, dass Rzewuski selbst Autor der meisten dieser Pamphlete war. DIES.: Republikanizm spod znaku buławy. Publicystyka Seweryna Rzewuskiego z lat 1788-1790 [Republikanismus unter des Feldhetmans Streitkolben. Politische Schriften des Seweryn Rzewuski 1788-1790], Warszawa 1991, S. 23 ff.

⁷³ [SEWERYN RZEWUSKI]: Uwagi dla utrzymania wolnej elekcji króla polskiego do Polaków [Anmerkungen an die Polen über die Bewahrung der freien Wahlen des polnischen Königs], Warszawa 1789.

⁷⁴ List z Warszawy do przyjaciela na wieś o projektach Nowey formy Rządu [Ein Brief aus Warschau an einen Freund auf dem Land über Vorschläge für eine neue Regierungsform], 9. August 1790, o.S.

⁷⁵ SEWERYN RZEWUSKI: O sukcesyi tronu w Polsce rzecz krótka [Ein kurzer Aufsatz über die Thronfolge in Polen], o.O. 1789. Vgl. ZIELIŃSKA (wie Anm. 72), S. 57 ff.; DIES.: O sukcesyi tronu w Polsce 1787-1790 [Über die Thronfolge in Polen 1787-1790], Warszawa 1991.

⁷⁶ [SEWERYN RZEWUSKI]: Myśli nad różnemi pismy popierającymi sukcesją tronu [Gedanken über verschiedene Schriften zur Unterstützung der Thronfolge], o.O. 1790.

⁷⁷ TENZER/PLEITNER (wie Anm. 14), S. 558.

⁷⁸ Stanisław August an Mazzei, 27. Januar 1790, MS. Ossolineum Nr. 9751, S. 16. PHILIP MAZZEI: Selected Writings and Correspondance (1788-1791), in: Agent for the King of Poland During the French Revolution, hrsg. von MARGHERITA MARCHIONE, Prato 1983, S. 260.

Hof und wurde von Stanisław August II. wegen seiner Freundschaft zu Jefferson bewundert.⁷⁹ Seine Korrespondenz, herausgegeben in gängigen Fremdsprachen, ist eine wichtige Erkenntnisquelle für die angloamerikanischen Vorbilder der Reformpositionen des Hofes gegen das Einstimmigkeitsprinzip im Sejm und gegen die Wahlkompetenzen der adeligen Landtage für den Reichstag. Sie belegen des Königs Lektüre und Kenntnis der „Two Treatises of Government“ von John Locke und der „Federalist Papers“.⁸⁰ Stanisław August war mit den zeitgenössischen politischen Institutionen Englands und Amerikas vertraut⁸¹ und bezeichnete die Gewaltenteilung als „neue Regierungstheorie“⁸², mit der die Stärkung der Exekutive durch einen Erbmonarchen als vereinbar galt. In der Hofbibliothek sind auch Jeffersons „Notes on the State of Virginia“, John Dickinsons „Letters From a Farmer in Pennsylvania“, Thomas Paines „The Rights of Man“ und Joel Barlows „The Vision of Columbus“ nachgewiesen.⁸³ In diesen Umkreis gehören auch Philip Mazzeis „Recherches historiques et politiques sur les États Unis de l’Amerique Septentrionale“ (Paris 1788) mit einem Abdruck der amerikanischen Verfassung⁸⁴ und die Sammlung der Abkommen zwischen den europäischen Mächten des Historikers Franciszek Siarczyński, der darin dem Bundesvertrag eine lange Einleitung mit einem knappen Abriss über die amerikanischen Frei-

⁷⁹ Der mit Mazzei befreundete königliche Sekretär Scipione Piattoli war ebenfalls mit Jefferson gut bekannt und über die amerikanische Verfassungsgebung gut informiert, LIBISZOWSKA: *The Impact* (wie Anm. 30), S. 233 f.

⁸⁰ Stanisław August an Mazzei, 20. Januar 1790, MS. Ossolineum Nr. 9751, S. 16. Neben der in Anm. 78 aufgeführten englischen Ausgabe der Mazzei-Korrespondenz gibt es eine von RAFFAELE CIAMPINI bearbeitete italienische Ausgabe: *Lettere di Filippo Mazzei alla corte di Polonia* (1788-1792), Bologna 1937, sowie eine von JERZY MICHALSKI und MONIKA SENKOWSKA-GLUCK herausgegebene französische Fassung: *Lettres de Philippe Mazzei et du Roi Stanislas-Auguste de Pologne*, Roma 1982 (Juli 1788 bis August 1789).

⁸¹ Vgl. JERZY TOPOLSKI: Die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen der Reformbewegung in Polen im 18. Jahrhundert, in: *Nationale und internationale Aspekte* (wie Anm. 25), S. 8-23, bes. S. 11; allgemeiner vgl. JEAN FABRE: *Stanislas Auguste Poniatowski et l’Europe des Lumières*, Paris 1952.

⁸² [MIKOLAJ WOLSKI]: *Zdanie o królu polskim 1792 roku* [Die Meinung über den polnischen König 1792], in: *Rocznik Towarzystwa Historyczno-Literackiego*, Paryż 1867, S. 10-28. Zu Stanisław August als Autor dieses Pamphlets siehe EMANUEL ROSTWORSKI: *Legendy i fakty XVIII w.* [Legenden und Fakten des 18. Jahrhunderts], Warszawa 1963, S. 488 ff.

⁸³ LIBISZOWSKA: *The Impact* (wie Anm. 30), S. 233 f.

⁸⁴ PHILIP MAZZEI: *Recherches historiques et politiques sur les États Unis de l’Amerique Septentrionale*, Bd. 4, Paris 1788, S. 181 ff.

heitskriege widmet⁸⁵. Im letzten Band der Sammlung, der 1790 erschien, veröffentlichte er die Verfassung der Vereinigten Staaten von 1787.⁸⁶

Das alt-republikanische Lob für den amerikanischen Föderalismus dechiffrierte Hugo Kołłątaj als Plädoyer für „reine Adelsfreiheit, die zwangsläufig in die Teilung des Landes führe“ (paraphras.).⁸⁷ In seinen „Anonymen Briefen an Stanisław Małachowski (1789)“ und in „Das politische Recht der polnischen Nation“ (1790)⁸⁸ favorisiert Kołłątaj eine strikt republikanische Verfassung, die durch die unterschiedliche geographische Situation Polens verglichen mit Amerika einer monarchischen Exekutivspitze nicht widerspreche. Ein weiterer Vordenker der Maiverfassung, Stanisław (Wawrzyniec) Staszic (1755-1826)⁸⁹ replizierte auf Rzewuskis Polemik mit der Warnung, dass eine (Adels-)Republik nicht umgeben von despotischen Monarchien bestehen könne.⁹⁰ Als Philosoph und Geologe galt sein Interesse der wissenschaftlichen und ökonomischen Entwicklung des Landes, dessen wirtschaftliche Misere er anprangerte.⁹¹ Ignacy Potocki (1751-1809), Wortführer der Patrioten im Sejm, bedauerte, dass Polen nach den gegebenen Umständen keine allgemeine Republik oder Konföderation sein könne, sondern nur eine konstitutionell beschränkte Monarchie.⁹² Für die Patrioten ist also der Erbmonarch als Spitze der Exekutive der Nachbarschaft zu monarchischen Teilungsmächten geschuldet. In die gleiche Richtung formuliert ein 1790 veröffentlichtes Pamphlet „Krótka rada względem napisania dobrej konstytucji“ (Kurzer Rat zum Erarbeiten einer guten Verfassung) in paraphrasierter Übersetzung: „Auch wenn eine Nation keinen König hat, müssen Legislative und Exekutive ge-

⁸⁵ Traktaty między mocarstwami europejskimi [Abkommen zwischen den europäischen Mächten], Bd. 4, hrsg. von FRANCISZEK SIARCZYŃSKI, Warszawa 1776, S. 292-306 (Abdruck der Konföderationsartikel).

⁸⁶ Ebenda, Bd. 6, Warszawa 1790, S. 220-253 (Abdruck der amerikanischen Verfassung).

⁸⁷ KOŁŁATAJ: Uwagi (wie Anm. 58), S. 66.

⁸⁸ Zit. nach TENZER/PLEITNER (wie Anm. 14), S. 559.

⁸⁹ STANISŁAW STASZIC hat die Reformdiskussion durch seine Schriften „Uwagi nad życiem Jana Zamoyskiego“ (1787) und „Przestrogi dla Polski“ (1790) wesentlich beeinflusst. Siehe BOGDAN SUCHODOLSKI: Art. zu Stanisław Staszic, in: *Z dziejów polskiej myśli filozoficznej* (wie Anm. 57); WALERY GOETEL: Stanisław Staszic, Kraków 1969. Später wurde Staszic Präsident der einflussreichen Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften (1808).

⁹⁰ STANISŁAW STASZIC: *Przestrogi dla Polski* [Warnungen für Polen], nach: *Pisma filozoficzne i społeczne*, hrsg. von BOGDAN SUCHODOLSKI, Bd. 1, Warszawa 1954, S. 192.

⁹¹ Vgl. zu Stanisław Staszic, der 1807 im Herzogtum Warschau Mitglied der Erziehungskommission wurde, dann des Finanzdirektorats und schließlich der Regierungskommission und des Staatsrats, NORMAN DAVIES: *God's Playground. A History of Poland*, Bd. 1, Oxford 1981, S. 530 ff.; JERZY TOPOLSKI: *L'Etat dans la pensée politique de Stanislas Staszic 1755-1826*, in: *L'Etat dans les doctrines économiques et politiques de la Renaissance à nos jours*, hrsg. von PIERRE PRETON, Strasbourg 1990, S. 99-109.

⁹² Ignacy Potocki an Elias Aloe, 7. August 1790. MS. Potocki Papers, Nr. 277 vol. 303, Archiwum Główne Akt Dawnych, Warszawa. Vgl. ROSTWOROWSKI (wie Anm. 82), S. 323.

trennt sein. Dann liegt die Exekutivmacht bei der Verwaltung, die Legislativmacht bei den Nationalvertretern. So ist die Situation in den dreizehn amerikanischen Provinzen [...] wo jede Provinz ihre eigene Verwaltung hat, ihre eigenen Gerichte, ihr eigenes Steueraufkommen und Militär, und alle zusammen haben ihr Repräsentantenhaus und ihren Präsidenten, der sich vom englischen König nur dem Namen nach unterscheidet [sic!], und dieser hat die Exekutivmacht und die Macht, Gesetze für das ganze Territorium zu geben.“⁹³ Das amerikanische Vorbild verstärkte in der polnischen Reformdiskussion die Überzeugung, dass die vollziehende Gewalt am besten in der Hand eines erblichen Monarchen liege.⁹⁴ Die Vereinigten Staaten, eine Konföderation von Kolonien, die sich ihres monarchischen Staatsoberhauptes George III. entledigt hatten, waren bei der Ausgestaltung des Präsidentenamtes um ein Surrogat für den Inhaber der Krone bemüht. In einer Aufsatzreihe des *Pamiętnik Historyczno-Polityczny* verglich Piotr Świtkowski die polnischen und die amerikanischen Verfassungsverhältnisse und wies darauf hin, dass die außenpolitische Bedrohung Polens eine Stärkung der Exekutive und die Einführung einer Erbmonarchie notwendig mache.⁹⁵

Die Vorsicht des amerikanischen Verfassungsdiskurses⁹⁶ und des Verfassungstextes⁹⁷ gegenüber dem Souverän Volk eröffnete sowohl den Reformkräften als auch den Reformgegnern Polens die Möglichkeit, sich auf das amerikanische Vorbild zu berufen, sei es für die Ausdehnung politischer Partizipationsrechte auf die Stadtbevölkerung, sei es für die Beschränkung der Krone durch adelige Widerstandsrechte.⁹⁸ In Art. I, sec. 8 der amerikanischen Verfassung von 1787 werden die klassischen Souveränitätsrechte der Volks-

⁹³ [KAJETAN] KWIATKOWSKI: Krótka rada względem napisania dobrej konstytucji [Kurzer Rat zum Erarbeiten einer guten Verfassung], o.O. 1790, S. 28.

⁹⁴ Vgl. auch zur Überzeugungskraft der von Montesquieu in II, 4 De l'Esprit des Lois (Pléiade-Edition, Oeuvres complètes, hrsg. von ROGER CAILLOIS, Bd. 2, Paris 1994, S. 247 ff.) idealisierten Monarchie CHARLES-ETIENNE-LEON KONIC: Comparaison des Constitutions de la Pologne et de la France de 1791 (thèse doct. Univ. de Neuchâtel), Lausanne 1918, S. 45 ff. Allg. zur Interpretation von II, 4 De l'Esprit des Lois vgl. ULRIKE SEIF: Der mißverstandene Montesquieu: Gewaltenbalance, nicht Gewaltentrennung, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 22 (2000), S. 149-166, bes. S. 157 f.

⁹⁵ PIOTR ŚWITKOWSKI: Dalsze myśli i uwagi względem Konstytucji 3 Maja [Weitere Gedanken und Bemerkungen über die Verfassung vom 3. Mai], in: Pamiętnik Historyczno-Polityczny, August 1791.

⁹⁶ „The real source of danger to the American Constitutions“ (James Madison in der Sitzung vom 21. Juli 1787, zit. in: The Records of the Federal Convention of 1787, 3 Bde., hrsg. von MAX FARRAND, New Haven 1911, Bd. 2, S. 74).

⁹⁷ Vgl. den Ausschluss der direkten Volksbeteiligung an Verfassungsänderungen. Verfassungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit beider Häuser des Kongresses und müssen zusätzlich in drei Vierteln der Einzelstaaten von den gesetzgebenden Körperschaften oder Verfassungskonventen ratifiziert werden (Art. V, zit. in WILLOWEIT/SEIF [wie Anm. 17], S. 275 f.). Vgl. dazu auch MÜSSIG: Die europäische Verfassungsdiskussion (wie Anm. 20), S. 27 ff.

⁹⁸ LIBISZOWSKA: The Impact (wie Anm. 30), S. 233 ff.

vertretung zugewiesen.⁹⁹ Als 1772 erstmals vom Committee of Correspondance der Stadt Boston der Gedanke der Volkssouveränität formuliert wurde, schien dies eher der Notwendigkeit geschuldet gewesen zu sein, dass es für Westminster Grenzen geben müsse. Nur mit dem Votum zugunsten der Volkssouveränität war der Parlamentssouveränität¹⁰⁰ der englischen Houses of Parliament eine Absage zu erteilen¹⁰¹, auch wenn sich die gewählten kolonialen Repräsentativkörperschaften im Protest gegen das Mutterland lange nicht ausdrücklich zur Nichtigkeit missliebiger Parlamentsgesetze bekannten.¹⁰² In der polnischen Maiverfassung wurde der Verfassungsvorrang am Ende der Präambel normiert, während die Regelungslücke im amerikanischen Verfassungstext erst mit der Entscheidung *Marbury v. Madison* 1803 geschlossen wurde.¹⁰³

⁹⁹ Zit. in WILLOWEIT/SEIF (wie Anm. 17), S. 275 f.

¹⁰⁰ Die Gegenposition: „Where the common law and a statute differ, the common law gives place to the statute“ findet sich in: WILLIAM BLACKSTONE: *Commentaries on the Laws of England*, Vol. 1, Introduction sect. 3 (Of the laws of England), Faksimile der Erstausgabe Oxford 1765, Chicago – London 1979, S. 89. Dazu auch JOHN V. JEZERSKI: *Parliament and People: James Wilson and Blackstone on the Nature and Location of Sovereignty*, in: *Journal of the History of Ideas* 32 (1971), S. 95-106. Die Souveränität des Parlaments – zum Souveränitätsanspruch des Parlaments als oberstes Common Law-Gericht in den englischen Verfassungskämpfen des 17. Jahrhunderts vgl.: *Konstitutionalismus und Verfassungskonflikt* (wie Anm. 15), S. 48 ff. – begründet den Vorrang der Legislative vor der Judikative.

¹⁰¹ ELISABETH CHARLOTTE ENGEL: *Über das Wesen der amerikanischen Revolution*, in: *Historische Forschungen und Probleme. Festschrift für Peter Rassow*, hrsg. von KARL ERICH BORN, Wiesbaden 1961, S. 194-215, hier S. 211; HANNAH ARENDT: *On Revolution*, New York 1963, S. 152; GORDON S. WOOD: *The Creation of the American Republic 1776-1787*, New York 1972, S. 353 f.; WILLI PAUL ADAMS: *Republikanische Verfassung und bürgerliche Freiheit. Die Verfassungen und politischen Ideen der amerikanischen Revolution*, Darmstadt – Neuwied 1973, S. 138-140.

¹⁰² *House of Burgesses von Virginia 1764*: „And if it were proper for the Parliament to impose Taxes on the Colonies at all, which the Remonstrants take Leave to think would be inconsistent with the fundamental Principles of the Constitution, the Exercise of that Power at this Time would be ruinous to Virginia.“ *Prologue to Revolution. Sources and Documents on the Stamp Act Crisis, 1764-1766*, hrsg. von EDMUND S. MORGAN, Chapel Hill 1959, S. 17; *Entschließung von Maryland 1765*: „Unconstitutional and a Direct Violation of the Rights of the Freeman of this Province.“ (*Entschließung von Maryland*, 28. Sept. 1765, ebenda, S. 53); *Entschließung von Massachusetts 1765*: „That all Acts made, by any Power whatever, other than the General Assembly of this Province, imposing Taxes on the Inhabitants are Infringements of our inherent and unalienable Rights, as Men and British Subjects: and render void the most valuable Declarations of our Charter.“ (Ebenda, S. 57).

¹⁰³ 5 U.S. (1 Cranch) 137 (1803). Vgl. zur Replik auf Horst Dippel Anm. 20.

V. Schluss

Aus der Wahl von 1790 gingen die Reformer und der König gestärkt hervor¹⁰⁴, die adeligen Alt-Republikaner blieben allerdings gefährliche Gegner der Verfassungsreform. Die Reform der rein adeligen Landtage, die dem besitzlosen Adel seine politischen Rechte zu entziehen drohte, verstärkte die von Hetman Rzewuski angeführte alt-republikanische Opposition¹⁰⁵, wurde jedoch nichtsdestoweniger durchgesetzt. Die Gesetze über die Landtage vom 24. März 1791¹⁰⁶ und über die königlichen Städte vom 18. April 1791¹⁰⁷, als Art. 3 in die Maiverfassung aufgenommen, waren eine Art Allianz zwischen Adel und Bürgertum. Es wurde in den Rathäusern und Kirchen gefeiert, wobei die Namen Washingtons und Franklins oft zitiert wurden.¹⁰⁸ Auf den Feierlichkeiten zur Einführung der Maiverfassung wurde Washington als Held verehrt.¹⁰⁹ Auf der anderen Seite lobten amerikanische Autoren wie Thomas Jefferson die Maiverfassung als gleichbedeutend mit der amerikanischen Verfassung. Auch aus Frankreich und den Niederlanden gab es positive Reaktionen¹¹⁰, vor dem Scheitern am Widerstand der Teilungsstaaten konnten sie die polnische Verfassung mit weniger als zweijähriger Geltungsdauer nicht bewahren. Gegen die „französische Pest an der Weichsel“ initiierte die russische Hegemonialpolitik die Konföderation von Targowica, deren Akzeptanz von Seiten der Krone durch den Beitritt König Stanisław Augusts im Juli 1792 das Ende der polnischen Verfassung markiert. Nach der zweiten Teilung im

¹⁰⁴ Die Abgeordnetenzahl wurde verdoppelt.

¹⁰⁵ Rzewuski verteidigte das Stimmrecht des besitzlosen Kleinadels, da dieser traditionell für die Magnaten stimmte, die ihre Gutsherren waren: SEWERYN RZEWUSKI: Uwagi nad prawem, które by szlachcie bez posessyi activitatem na sejmikach odbierało [Bemerkungen zu dem Gesetz, das den landlosen Kleinadel seiner Rechte in den Landtagen berauben würde], o.O. 1790.

¹⁰⁶ Nur diejenigen, die Grundeigentum hatten und Steuern zahlten, hatten das passive Wahlrecht. Daraus lässt sich ableiten, dass es auch unter der Maiverfassung immer noch der Adel war, der hauptsächlich die Nation bildete, dass es keine bürgerliche, sondern eine mit Grundeigentum verbundene Nation war.

¹⁰⁷ Alle Einwohner der königlichen Städte, die Grundeigentum nachweisen konnten, wurden wirtschaftlich und sozial dem Adel gleichgestellt, kamen in den Genuss politischer Privilegien des Adels, konnten eigene Vertreter ins Parlament wählen und sich um die Erhebung in den Adelsstand bemühen.

¹⁰⁸ LIBISZOWSKA: The Impact (wie Anm. 30), S. 233, 242.

¹⁰⁹ HIERONIM STROYNOWSKI: Mowa o Konstytucyi Rządu ustanowionej dnia trzeciego i piątego maja 1791 ... czytana ... dnia 1 lipca 1791 [Rede über die Verfassungsordnung, verabschiedet am 3. und am 5. Mai 1791, gehalten am 1. Juli 1791], zit. nach SMOLEŃSKI: Ostatni rok Sejmu Wielkiego (wie Anm. 13), S. 11. Auch der König machte in seiner Korrespondenz an Mazzei aus seiner Bewunderung keinen Hehl. Stanisław August an Philip Mazzei, 17. April 1790, MS. Ossolineum, Nr. 9751, S. 29; MAZZEI: Selected Writings (wie Anm. 78), S. 327.

¹¹⁰ ALEKSANDER CZAJA: Lata wielkich nadziei. Walka o reformę państwa polskiego w drugiej połowie XVIII w. [Jahre großer Hoffnungen. Der Kampf um die Reform des polnischen Staates in der zweiten Hälfte des 18. Jh.s], Warszawa 1992, S. 258-261.

Januar 1793 wurde unter russischer Aufsicht mit der Wiedereinführung des Wahlkönigtums der altständische Verfassungszustand vor der Maiverfassung wiederhergestellt, der die Restauration des Garantiezustands beinhaltete und die Verpflichtung des Sejm, die Kardinalrechte von 1768 wiederherzustellen. Am 25. November 1795 dankte Stanisław August ab.¹¹¹

Die Rezeption der amerikanischen Revolution in der polnischen Publizistik während des Großen Sejm 1788-1792 ist ein Musterbeispiel der Herrschaftskommunikation durch Verfassungsgebung. Die Entstehung der Maiverfassung ist das Ergebnis der konkurrierenden zeitgenössischen Rechtsvorstellungen der patriotischen Reformkräfte und der alt-republikanischen Reformgegner, die durch die Verfassungsentwicklung der Vereinigten Staaten beeinflusst waren. Das publizistische Bemühen der Widersacher im Sejm um die Unterstützung der Öffentlichkeit illustriert den Funktionszusammenhang zwischen Herrschaft und Zustimmung der Beherrschten. Die Anordnung des Verfassungsvorranges, dass „dieser Constitution [...] auch alle fernere[n] Beschlüsse des jetzigen Reichstages in jeder Rücksicht angemessen seyn“ sollen (Einleitung a.E), übersetzt die Denkweisen und Anschauungen im Burkhardtischen Sinn in die Verfassungssprache: Die rechtliche Fixierung der politischen Ordnung in einem positiven Verfassungsgesetz wie der polnischen Maiverfassung von 1791 kommuniziert Herrschaft im gesellschaftlichen Kontext.

Summary

The American Revolution in Polish journalism during the Great Sejm (Sejm Wielki or Czteroletni) 1788-1792

The American Revolution as reported in Polish journalism between 1788 and 1792 shows the coherence of 18th Century-Poland with the European Enlightenment and the May Constitution's objective to display Poland's independence. Furthermore, it provides a good example of the evolutionary understanding of the constitution as the result of interaction between the wording, the social context, political practice and scholarly interpretation.

Unlike the American and the French Constitutions, the Polish Constitution of May 3rd, 1791, was not intended to legitimise a new type of post-Revolutionary governance. Rather, more in the tradition of the old pre-Revolutionary System, the preamble can be read as covenant between the nation and the King. The "nation", however, was not the sovereign people, but the noble estates as representatives of the nation. Nevertheless, the 1791 Constitution shows impressively progressive aspects. It established the political as well as the legal accountability of ministers, uniting constitutionalism and parliamentarism. The legates from the provincial councils, assembling in the legislative Chamber of Representatives, had a free mandate. Unlike the American Senate, the Polish Senate, as the second legislative chamber, consisting mainly of magnates, only had a suspensive veto. Both chambers decided by majority vote. Furthermore, the above-mentioned Polish

¹¹¹ Vgl. MARIAN DROZDOWSKI: Die Reformen des Großen Sejms in der Praxis, in: Nationale und internationale Aspekte (wie Anm. 25), S. 43-53, hier S. 48; außerdem ROSTWOROWSKI: Ostatni król Rzeczypospolitej (wie Anm. 13).

Constitution is the only constitution of that period stipulating expressly its preeminence over ordinary law. Even in American constitutional law, the preeminence of the constitution was only developed as judge-made law, in order to legitimise the revolution as legal resistance against “unconstitutional” acts of the British Parliament.

During the Great Sejm the conservative-reactionary Old-Republicans as well as the reformist Patriots used the Polish journals to promote their positions. The patriotic journals and other newspapers published several articles describing the allegedly classless American society as a model for Poland, emphasizing personal abilities as being more important than noble ancestry. Other essays highlighted the dependency between economic prosperity and political freedom in the United States. In the regular reports about the American political system and economic situation, the American president was a central feature. For the Patriots and the King, who considered a hereditary monarchy to be necessary to strengthen the Polish executive against the neighbouring despotic monarchies, the American President was only a surrogate for a monarchical executive. For the Old-Republicans, who favoured the elective monarchy of the old nobles’ republic, American Federalism would best be copied with the Polish system of a nobles’ republic and an elective monarchy.

In the end, the reformers prevailed. During the festivities for the introduction of the new constitution, Washington and Franklin were celebrated as heroes. Thomas Jefferson praised the Polish Constitution as being equally as outstanding as the American. Even the brevity of the reformers’ success-story which ended with the partitions of Poland, does nothing to detract from the estimation that the reception of the American Constitution in Polish journalism is a typical example for communication of governance in the constitutional process.